

Was die vom Staat geleisteten Zahlungen auf Schulden der Klägerin angeht, stellt diese nicht in Abrede, dass diese Zahlungen erfolgt sind, vertritt jedoch die Auffassung, diese enthielten keine Elemente staatlicher Beihilfen, und macht insoweit einen Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 1 EG geltend. Im Einzelnen trägt die Klägerin vor, die Fortsetzung der staatlichen Beihilfen, als die die fraglichen Zahlungen der Hellenischen Republik anzusehen seien, sei von der Kommission gebilligt worden, und diese habe auf Grund einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung in der angefochtenen Entscheidung das Gegenteil behauptet. Die Kommission habe ferner eine offensichtlich fehlerhafte Beurteilung im Hinblick auf Zahlungen, die vor der Änderung bestimmter Garantien erfolgt seien, und auf die Einstufung bestimmter Zahlungen des Staates als staatliche Beihilfen vorgenommen. Die Klägerin macht auch zu diesem Teil der Entscheidung einen wesentlichen Formfehler, nämlich einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, geltend.

Zu der in der angefochtenen Entscheidung festgestellten „fortgesetzten Toleranz“ des griechischen Staates gegenüber OA macht die Klägerin einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Begriff der staatlichen Beihilfe geltend, da die Kommission das Verhalten des griechischen Staates nicht im Hinblick auf das Kriterium des privaten Investors geprüft habe und ihrer Beweislast nicht nachgekommen sei. Sie macht ferner einen offensichtlichen Beurteilungsfehler im Zusammenhang mit der Berechnung und Qualifizierung des behaupteten Vorteils sowie einen Begründungsmangel geltend.

Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts geltend, nämlich zunächst einmal des Anspruchs auf rechtliches Gehör insofern, als die Kommission es abgelehnt habe, der Hellenischen Republik und des weiteren der Klägerin als der unmittelbar Betroffenen Zugang zu den Ergebnissen zu verschaffen, zu denen eine von der Kommission beauftragte Prüfungsgesellschaft gelangt sei. Die Klägerin macht weiter einen Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ insoweit geltend, als die angefochtene Entscheidung Zinsen in Höhe des gemeinschaftlichen Zinssatzes auf die zurückzuzahlenden Beihilfebeträge erhebe, in denen jedoch bereits Geldbußen, Zinsen und Zuschläge nach nationalem Recht enthalten seien.

**Klage, eingereicht am 12. Dezember 2005 — Ajinomoto/HABM**

**(Rechtssache T-436/05)**

(2006/C 74/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Ajinomoto Co., Inc. (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Kaminomoto Co. Ltd. (Hyogo-Ken, Japan)

#### Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2005 in der Rechtssache R 1143/2004-1 aufzuheben;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Ajinomoto“ für Waren der Klassen 1, 5, 29, 30 und 31 — Anmeldung Nr. 1 307 024.

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Kaminomoto Co. Ltd.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale Wortmarke „Kaminomoto“ für Waren in Klasse 3.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

*Klagegründe:* Es liege ein Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates vor, da die Beschwerdekammer fehlerhaft angenommen habe, dass der Widersprechende das Bestehen eines älteren Rechtes im Widerspruchsverfahren nur für den Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs nachweisen müsse. Vielmehr sei aber das Bestehen eines älteren Rechtes für den Zeitpunkt nachzuweisen, in dem die Entscheidung der Widerspruchsabteilung erlassen werde, oder für den Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Einführung neuer Beweismittel auslaufe.

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2005 — Royal Bank of Scotland/HABM**

**(Rechtssache T-439/05)**

(2006/C 74/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Royal Bank of Scotland Group plc (Edinburgh, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Hull, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lombard Risk Systems Limited und Lombard Risk Consultants Limited (London, Vereinigtes Königreich)